

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU, des BSW und der SPD

zu dem Antrag der Abgeordneten Abicht, Benninghaus, Berger, Braga, Cotta, Czuppon, Dr. Dietrich, Düben-Schaumann, Erfurth, Gerhardt, Haseloff, Häußler, Höcke, N. Hoffmann, T. Hoffmann, Jankowski, Kießling, Kramer, Krell, Laudenschach, Dr. Lauerwald, Luhn, Möller, Mühlmann, Muhsal, Nauer, Prophet, Rottstedt, Schlösser, Steinbrück, Thrum, Treutler der Fraktion der AfD
- Drucksache 8/331 -

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Untersuchung, Aufklärung und Beurteilung der Amtsführung des Präsidenten des Amts für Verfassungsschutz und weiterer Verantwortungsträger im Zusammenhang mit dem „Kramer-Komplex“

Der Antrag wird wie folgt geändert:

Nummer I Buchstabe D wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 10 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt.
2. Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. welche verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Vorgaben, insbesondere zu seinem Auftrag und seinen Aufgaben, das Amt für Verfassungsschutz als maßgebliche Rechtsgrundlagen herangezogen hat im Hinblick auf Entscheidungen zur Beobachtung des AfD-Landesverbands Thüringen sowie zu dessen Einstufung als gesichert rechtsextrem.“

Begründung:

Die antragstellenden Fraktionen erkennen das Minderheitenrecht der die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses einfordernden Abgeordneten an. Zur vollständigen Bewertung des Sachverhalts bedarf es aus hiesiger Sicht jedoch Ergänzungen. Gemäß dem Einsetzungsantrag in Drucksache 8/331 soll „im Zentrum der Untersuchung [...] stehen, wie

Entscheidungen des Amts für Verfassungsschutz unter der Leitung seines Präsidenten zur Beobachtung sowie zur Einstufung politischer Parteien und Gruppierungen getroffen wurden.“ Der Antrag stellt in diesem Zusammenhang auf die „methodische und rechtliche Fundierung dieser Entscheidungen“ ab.

Im Einsetzungsantrag wird auf einzelne rechtliche Vorgaben Bezug genommen, darunter insbesondere das staatliche Neutralitätsgebot. Um einen möglichst umfassenden Bewertungsmaßstab zur Kontrolle des exekutiven Handelns durch den Landtag heranzuziehen, soll – als ausdrücklicher Bestandteil des Untersuchungsauftrags – geklärt werden, von welchem rechtlichen Rahmen das Amt für Verfassungsschutz bei seinen Entscheidungen über Beobachtung und Einstufungen politischer Parteien und Gruppierungen ausgegangen ist.

Das vom Einsetzungsantrag angeführte Gebot der (partei-)politischen Neutralität folgt aus dem Recht auf Chancengleichheit der politischen Parteien und somit aus dem Grundgesetz (Artikel 21 Grundgesetz, siehe zum Beispiel ThürVerfGH, Urteil v. 03.12.2024, Az. 2/14, juris-Rn. 44). Daran anknüpfend ist eine möglichst umfassende verfassungsrechtliche Beurteilungsgrundlage erkenntnisdienlich. Teil dessen kann etwa der Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung als Zweck des Amts für Verfassungsschutz (Artikel 97 Satz 1 Verfassung des Freistaats Thüringen) sein. Damit zusammenhängend wäre als Beispiel auch das Prinzip der wehrhaften Demokratie zu nennen, „das vor allem in Art. 9 Abs. 2, Art. 18 und Art. 21 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich verankert ist und gewährleisten soll, dass Verfassungsfeinde nicht unter Berufung auf die Freiheiten, die das Grundgesetz gewährt, und unter ihrem Schutz die Verfassungsordnung oder den Bestand des Staates gefährden, beeinträchtigen oder zerstören“ (BVerfG, Urteil v. 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, juris-Rn. 418).

Für die Fraktion
der CDU:

Für die Fraktion
des BSW:

Für die Fraktion
der SPD:

Jary

Dr. Wogawa

Merz